

und die Gewährleistung einheitlicher Maßstäbe bei allen niedersächsischen Hochschulen. Ob und inwieweit sich die der Bestätigungsentscheidung zugrunde liegende Prüfung auch auf die von den Hochschulgremien über die Forschungstätigkeit des Bewerbers getroffenen Feststellungen erstrecken darf, braucht in diesem Zusammenhang nicht einzeln und abschließend geklärt zu werden. Denn jedenfalls sind solche Befugnisse hier, falls sie überhaupt bestehen sollten, erkennbar überschritten worden. . . .

. . . Diese Feststellungen beruhen allein auf Eingaben des Professors Dr. [REDACTED] an den Minister, sowie auf Schreiben auswärtiger Professoren an den Prof. Dr. [REDACTED] die offensichtlich Antworten auf Schreiben darstellen, die dieser vorher an sie gerichtet hatte. Die entscheidungserhebliche Berücksichtigung solcher Eingaben im Rahmen einer der Ausübung des Bestätigungsrechtes zugrunde liegenden Prüfung kann jedoch nicht dem dargelegten Sinn des Feststellungsverfahrens nach § 152 NHG und seiner gesetzlichen Ausgestaltung entsprechen. Denn ließe man sie zu, so würde dadurch das in der Hochschulautonomie begründete und in seiner Ausübung durch die §§ 96 und 81 NHG formalisierte Verfahren zur Feststellung der Lehr- und Forschungstätigkeit unterlaufen. Die gesetzliche Regelung geht davon aus, daß die der Feststellung vorangehenden wissenschaftlichen Bewertungen, Erwägungen und Einschätzungen eben nicht von einem einzelnen Mitglied der Fakultät, und sei es noch so kompetent, getroffen werden, sondern von einem dazu berufenen Gremium, das seine Beschlüsse mit Mehrheit faßt. Räumte man nun dem Minister im Rahmen des Bestätigungserfordernisses nach § 152 Abs. 5 NHG auch insoweit das volle Prüfungsrecht ein, so könnten ein oder mehrere überstimmte Mitglieder des Fachbereichsrates jederzeit versuchen, den Minister von ihrer abweichenden Meinung zu überzeugen und ihn damit zu veranlassen, durch eine ablehnende Bestätigungsentscheidung den vom berufenen Gremium mit Mehrheit gefaßten Beschluß wirkungslos zu machen. Das aber würde den Rahmen staatlicher Aufsicht, in dem auch das Bestätigungsrecht zu sehen ist, und die grundsätzlich eine Rechts- und keine Fachaufsicht ist (§ 76 NHG), überschreiten. . . .

DER NIEDERSÄCHSISCHE MINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Z 41 - 03 016 (6)

Der Nieders. Minister f. Wissenschaft u. Kunst, Prinzenstr. 14, 3000 Hannover 1

3000 HANNOVER 1, den 26. April 1983

Prinzenstraße 14

Postfach

Fernsprecher: (05 11) 190-

Vermittlung: (05 11) 19 01

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 9-13 Uhr

Telefax  
09 22 408

ab 9. 3. 83

120- 883

An die  
unmittelbar nachgeordneten Behörden  
(gem. Verteiler MWK 2 Nrn. 1 bis 28)

Referat Z 2

im Hause

Ersatz von Sachschäden an dienstlich benutzten Privatwagen

Bezug: a) VV Nr. 7 zu § 96 NBG (Nds. MBl. 1969  
S. 949, geändert 1971 S. 1191)

b) Tzn. 32.1.9 und 32.1.10 BeamtVGvV (GMBL. 1980 S. 742)

c) RdSchr. d. MF über den Abschluß eines Rahmenvertrages über eine Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung (Vollkaskoversicherung) mit 650,-- DM Selbstbeteiligung für dienstlich genutzte private Personen- und Kombinationsfahrzeuge vom 29. 7. 1981 - 41-00 62 - (Gültl MF 6/96)

Anlässlich eines Einzelfalles hat der Ausschuß für öffentliches Dienstrecht des Niedersächsischen Landtages gebeten, die Bediensteten noch einmal auf die im Zusammenhang mit Dienstreisen bestehende Rechtslage und auf die o. a. Rahmenvereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen und der Deutschen Beamten-Versicherung über den Abschluß von Fahrzeugversicherungen zu günstigen Bedingungen hinzuweisen.

Ich bitte daher, Ihre Bediensteten auf die VV Nr. 7 zu § 96 NBG, die Tzn. 32.1.9 und 32.1.10 BeamtVGvV und das o. a. Rundschreiben des Niedersächsischen Ministers der Finanzen aufmerksam zu machen, wonach

. . .



- a) **Sachschäden, die an einem privateigenen Kraftfahrzeug des Beamten entstehen, im Einzelfall grundsätzlich nur bis zum Betrag von 650,-- DM im Rahmen der nicht gedeckten Kosten ersetzt werden und**
- b) **der Abschluß einer Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung zu günstigen Bedingungen möglich ist.**

Auf den Runderlaß des Niedersächsischen Minister der Finanzen vom 27. 1. 1980 (Nds. MBl. S. 267), nach dem sich dieser vorbehaltlich einer tarifvertraglichen Regelung damit einverstanden erklärt hat, daß hinsichtlich des Ersatzes von Sachschäden die für die Beamten des Landes geltenden Bestimmungen (§ 96 NBG, § 32 BeamtVG sowie die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften) weiterhin sinngemäß auf Angestellte, Arbeiter und Auszubildende angewandt werden, mache ich aufmerksam.

#### Im Auftrage Mehrens

#### Abkürzungen:

- NBG = Niedersächsisches Beamtengesetz  
 BeamtVGvV= Allgem. Verwaltungsvorschriften zum Beamtensversorgungsgesetz  
 BeamtVG = Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Beamtengesetz

#### Auszüge aus den vorgenannten Vorschriften

Verwaltungsvorschrift Nr. 7 zu § 96 NBG (Nds. MBl. 1969 S. 949)  
 in der geänderten Fassung vom 14.9.1971 (Nds. MBl. 1971 S. 1191)

Nr. 7

„Sachschäden, die an einem privateigenen Kraftfahrzeug des Beamten entstehen, können im Einzelfall grundsätzlich bis zum Betrag von 650 DM (bei Kraft-rädern und Zweirädern, auch mit Beiwagen, von 300 DM) im Rahmen der nicht gedeckten Kosten ersetzt werden.“

Ausnahmen sind insbesondere dann zulässig, wenn im Einzelfalle eine zwingende dienstliche Notwendigkeit zur gelegentlichen Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeugs bestand. Bei Sachschäden an einem anerkannt privateigenen Kraftfahrzeug des Beamten dürfen die in Satz 1 genannten Höchstbeträge nicht überschritten werden.

(2) Der Ersatz von Sachschäden an Kraftfahrzeugen scheidet aber in der Regel aus, wenn Beamte oder Richter nicht Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz erhalten, sondern ihnen die nach anderen Gesetzen (z. B. Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher) erhobenen Reisekosten und Wegegelder überlassen werden und wenn ihnen deshalb nach den Umständen des Einzelfalles zugemutet werden kann, den Schaden selbst zu tragen.

Tzn. 32.1.9 und 32.1.10 BeamtVGvV (GMBl. 1980 S. 742)

- 32.1.9 Sachschäden, die infolge von Dienstunfällen an einem Kraftfahrzeug des Beamten entstehen, können im Einzelfall bis zum Betrage von 650 Deutsche Mark im Rahmen der nicht gedeckten Kosten ersetzt werden. Trifft den Beamten ein Verschulden an der Herbeiführung des Schadens, so ist die Tz 32.1.2 auf diesen Betrag anzuwenden.
- 32.1.10 In besonders begründeten Einzelfällen kann mit Zustimmung des für das Versorgungsrecht zuständigen Ministers oder der von ihm bestimmten Stellen von den Tz 32.1.4 und 32.1.9 abgewichen werden. Landesrechtliche Regelungen über die Zuständigkeit bleiben unberührt.

Runderlaß des Nds. Minister der Finanzen vom 27.1.1980  
 (Nds. MBl. S. 267)

#### Ersatz von Sachschäden an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende

RdErl. d. MF v. 27. 1. 1980 — 45 87 00

— GültL 36/40 —

#### Bezug:

- a) RdErl. vom 17. 10. 1963 (Nds. MBl. S. 893).  
 b) RdErl. vom 21. 12. 1967 (Nds. MBl. 1968 S. 5)  
 — GültL 38/31, 71 —

Vorbehaltlich einer tarifvertraglichen Regelung erkläre ich mich damit einverstanden, daß hinsichtlich des Ersatzes von Sachschäden die für die Beamten des Landes geltenden Bestimmungen (§ 96 NBG, § 32 BeamtVG sowie die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften) weiterhin sinngemäß auf Angestellte, Arbeiter und Auszubildende angewandt werden.

Die Bezugserslasse hebe ich auf.

#### An die

Dienststellen der nds. Landesverwaltung.

— Nds. MBl. Nr. 12/1980 S. 267